184 a

ENTWURF

des

Programms, der Statuten und der Geschäftsordnung

zur Gründung des

ersten österreichischen Ansiedlungs-Vereines

behufs der Beförderung

der

COLONISATION IN UNGARN.

Von

Josef Ritter von Hohenblum,

Unternehmer des Comptoirs zur Förderung der Privat-Colonisation in Ungarn, zu Wien, Stadt, Seilerstätte Nr. 807.

Die Einzeichnung der, dem Vereine beitretenden Mitglieder, so wie aller Ansiedler, welche zu dem in der Anmerkung des §. 4 der Statuten angesetzten Preise, ganze oder halbe Sessionen, auf Ratenzahlugen zu übernehmen wünschen, **geschieht unentgeldlich im obbenannten Comptoir, aber erst, wenn die, allerhöchsten Orts bereits angesuchte Ermächtigung, zur Einleitung der vorbereitenden Massregeln, herabgelangt ist**, was in den öffentlichen Blätternbekannt gemacht werden wird, und die Drucklegung des gegenwärtigen Entwurfes geschah inzwischen bloss, um das Gutachta von Sachverständigen, über diesen so wichtigen Gegenstand einzuholen.

Einleitung.

Nach dem Antrage der Commission, welche von den Ministerien zusammengesetzt wurde, um sich über die geeignetste Art der Durchführung einer großartigen Ansiedlung in Ungarn, als einer Lebensfrage der Pacification dieses Landes, zu berathen, wurde der Antrag gestellt, daß die Staatsverwaltung um die Colonisation in Ungarn ehestens ins Leben zu rufen, von ihren ungarischen Kameralgütern, die zur Colonisation geeignetsten auswählen, und an deutsche Auswanderungs-Vereine, unter den möglichst billigsten Bedingungen, zur Errichtung deutscher Colonien abtreten soll, vide Dr. Höfken neuestes Werk: Deutsche Auswanderung und Colonisation mit Hinblick auf Ungarn, Pag. 167. IX.

Es ist demnach nun an der Zeit daß sich auch im Inlande ein Verein bilde, welcher es sich zur Aufgabe macht, die Colonisation in Ungarn möglichst zu befördern, damit es nicht dem Auslande allein überlassen bleibe, eines der fruchtbarsten Kronländer der Monarchie durch Kultivirung seines Bodens ertragsfähiger zu machen; auch könnten durch diesen Verein, die inländischen Arbeitskräfte und Geldmitteln aus Gegenden, wo eine zu große Population in keinem Verhältniß zu dem kulturfähigen Boden steht, oder aus Gegenden, wo wegen der minderen Fruchtbarkeit des Bodens, dieselben weniger günstigen Erfolg haben, dorthin geleitet werden, wo durch einen fruchtbareren Boden die Arbeit lohnender ist; wodurch man den eigenen Landeskindern wenigstens einen Theil des Nutzens zuwenden könnte, welcher sonst den ausländischen Ansiedlern allein zufließen würde, während die inländischen Arbeitskräfte und Capitale zu einer weniger lohnenden Arbeit verwendet bleiben.

Um aber auch Unternehmungscapitale einem solchen Vereine zuzuführen, wäre der Nutzen dieser Colonisirung, zwischen den Gründern dieses Vereins und den Colonisten zu vertheilen, bis in späterer Zeit sich zu diesem Endzwecke rein patriotische Vereine bilden, oder die Regierung in die Lage kömmt, derlei Vereine der Art unterstützen zu können, daß der ganze Unternehmungsgewinn den Colonisten allein zufließe.

Programm.

Die Aufgabe dieses Vereins soll darin bestehen, zur Colonisation geeignete Ländereien in Ungarn, vom Staate oder auch von Privaten im Großen zu kaufen, um dieselben wieder an zu Gemeinden vereinigte Ansiedler, parcellenweise auf Ratenzahlungen verkaufen zu können; wobei aber alle von dem Vereine geleisteten Vorschüsse sammt laufenden 5% Zinsen und einer Gewinnstdividende, innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren wieder zurückerstattet, inzwischen aber hypothekarisch sicher gestellt werden.

Statuten.

§. 1.

Zweck des Vereines.

Der Zweck des Vereines ist die Beförderung der Colonisation in Ungarn auf dem Privatwege, durch den Ankauf größerer Gutskörper in Ungarn und den ehemals dazu gerechneten Ländern, und deren parcellenweise Wiederveräußerung an Colonisten.

§. 2.

Bildung des Vereins.

Der Verein soll bestehen:

a) Aus Gründern,

b) Aus unterstützenden Mitgliedern, und

c) Aus mitwirkenden Mitgliedern.

ad a) Als Gründer sollen alle diejenigen zu betrachten sein, welche wenigstens einen Betrag von 1000 fl. CM. gegen Empfangnahme einer Anweisung auf eine mit 5% verzinslich hypothecirte Partial-Oligation, dem Vereine, zum Ankaufe von ungarischen Gütern vorschießen.

ad b) Unterstützende Mitglieder sind alle diejenigen, welche erklären, durch einen jährlichen bestimmten Beitrag, dem Zwecke des Vereins förderlich sein zu wollen.

ad c) Mitwirkende Mitglieder aber, sind alle diejenigen, welche entweder durch regelmäßige Korrespondenzmittheilungen, oder durch Uebernahme von Vereinsämtern, zum Gedeihen des Vereins beitragen.

§. 3.

Bildung des Vereinsfondes, dessen Sicherstellung, Verzinsung, Capitals-Rückzahlung, und Dividende-Vertheilung.

A. Bildung des Vereinsfondes. Derselbe soll gebildet werden:

1. Aus den Vorschüssen der Gründer,
2. Aus den Beiträgen der unterstützenden Mitglieder, und
3. Aus den Beiträgen jener Gemeinden, welche erwerblose, jedoch aber erwerbsfähige Mitglieder aus ihrer Mitte, an den Ansiedlungen in Ungarn betheiliget wissen wollen.

ad 1. Die Einzahlung der Gründer hat über Aufforderung des leitenden Central-Comités in die Vereinskasse, gegen Partialanweisungen zu geschehen, gegen welche Anweisungen, nach realisirtem Ankauf und vorgenommener Intabulation der Gesammtobligation den Gründern die Partial-Obligationen sammt Couponsbögen ausgefolgt werden, welche Partialobligationen zur leichtern Wiederbegebung auch in 10tel Antheile à 100 fl. CM. abgetheilt werden können.

ad 2. Die Beiträge der unterstützenden Mitglieder, zur Grundbetheilung ganz mittelloser Ansiedler bestimmt, sind für das erste Jahr gleich bei der Einzeichnung zu erlegen.

ad 3. Mit jenen Gemeinden aber, welche gegen einen jährlichen Gemeindebeitrag, eine bestimmte Anzahl erwerbsloser Individuen aus ihrer Mitte, bei der Colonisation betheiliget wissen wollen, sind vor Annahme einer Einzahlung, bestimmte Verträge abzuschließe. damit dem Vereine, nicht eine, außer dem Verhältnisse der Einzahlung stehende ist, aufgebürdet wird.

B. **Die Sherstellung der gesammten Einlagen aller Gründer** geschieht durch Vormerkun einer Hauptobligation in erster Priorität auf den ganzen erkauften Grundkonlex, von welcher Hauptobligation, Partiale pr. 1000 fl., welche nach den Bestimmngen des §. 3. ad. 1 auch abgetheilt zu 100 fl. begeben werden können, mit 5% Interessen-Coupons, jedem Gründer nach Maßgabe seiner Einlage, ausgehändigt werden.

C. **Die Verzinsung** geschieht durch die sub B. erwähnten Interessen-Coupons, welche von den jährlich eingehenden Ratenzahlungen der Colonisten und sonstigen Einkommen des Verein bezahlt werden.

D. **Die Kapitalsrückzahlung aber,** geschieht durch die jährliche Verlosung einer bestimmten Zahl von Partial-Obligationen, nach Maaßgabe der aus den verkauften Parcelle eingehenden Beträge, jedoch mit Berücksichtigung der, von diesen Rückzahlungen vorzusweise zu bestreitenden Zinsen.

E. **Dividen-Vertheilung.** Die Gewinnst-Dividende bezieht sich nur auf die, den Gründern um spätern Verkauf vorbehaltene Hälfte des zur Colonisation erkauften ganzen Grdkomplexes, und kann erst, nach dem realisirten Verkaufe dieser II. Hälfte, und ach beendeter Ziehung und Hinausbezahlung aller Partialobligationen; somit erbei Auflösung der Gesellschaft, bestimmt und vertheilt werden; daher zu jeder Partlobligation eine Dividende-Anweisung beizugeben ist, welche, wenn die Partialobligation auch gezogen, und somit der darauf eingezahlte Betrag bereits rückgezahlt wde, den Inhabern der Partialobligation, als eine Anweisung zur Behebung des ch der Schlußrechnung auf jede Partialobligation entfallenden Gewinstantheils, dien soll.

§. 4.

Art der Wirksamkeit des Vereins.

Sobald, als dch die Einzeichnung der dem Vereine beitretenden Gründer, sich der Vereinsfond if wenigstens 200.000 fl. CM. beläuft, ist der Verein als constituirt zu betrachtenund die erste General-Versammlung einzuberufen, welcher, wie bereits in 4. §. der Echäftsordnung näher angegeben ist, die Prüfung der Statuten und die Bildung der ereinsorgane obliegt; sodann hätte der gebildete engere Ausschuß alsogleich in eir zur Colonisation vorzugsweise geeigneten Gegend Ungarns, wo die Fruchtbarkeit s Bodens und gesunde klimatische Verhältnisse das Gedeihen einer Colonie mit Zursicht erwarten lassen, und wo durch eine zu hoffende Errichtung von Eisenbahnen id eine zu erwartende Verbesserung der Communicationswege überhaupt, der Absatz ner neuen Colonie erleichtert wird, nach Maaßgabe der eingegangenen Vorschuß-Gitale, einen Grundkomplex zum Ankaufe auszuwählen. Dieser Grundkompler ist i 2 Hälften zu theilen, wovon eine Hälfte sogleich wieder zu dem ursprünglichen Ankaufs- oder doch zu dem möglichst niedrigsten Preis, bloß mi Zuschlag von 5% Interessen von den zugestandenen Ratenzahlungen und der von er Gesellschaft den Colonisten zum Baue ihrer Wohn- und Wirthschafts-Gebäude vzuhießenden Beiträge an Bau-Materialien und des Beitrages zum Kirchen- und Schubau, nach vorangegangener Vermessung, in ganzen Sessionen von 50 Joch, undhaben Sessionen von 25 Joch, an Colonisten, derart auf Ratenzahlungen hindan gben ist, daß innerhalb 10 Jahren Capital und Interessen den Gründern zurückbzalt werden könnten, daher der Verein nur solche Ansiedler an seiner Colonisation Teil nehmen lassen kann, welche wenigstens ein Drittel der Kaufschillingssumma bei Uebernahme der Session gleich baar zu erlegen, und auch die Uebersiedlungskosten, sowie die Anschaffung des fundus instructus und des Saamens fürs erste Jahr, zbestreiten vermögen, und wenn sie einen Beitrag an Materialien im Werthe von 2 fl. CM. zum Baue ihrer Wohn- und Wirthschafts-Gebäude vom Vereine vorgesässen erhalten, ihre Wohnungen sich selbst aufzubauen im Stande sind, daher bei Uernahme einer ganzen Session von 50 Jochen wenigstens 800 bis 1000 fl. CMund bei Uebernahme einer halben Session wenigstens 500 bis 600 fl. CM. baaren ond besitzen, wobei es aber jedem frei steht, auch 2 und mehrere Sessionen zu ürnehmen, weniger aber als eine halbe Session mit 25 Joch nicht weggegeben wern darf.

Insoweit aber, als die eingehenden Beiträge der unterstützenden Mitglieder und der Gemeinden zureichen, rd der Verein auch ganz mittellose Ansiedler, an seiner Colonisation Theil nehmen issen, wie z. B. aus den ärmeren Gegenden Schlesiens, des Erz- und Riesengebirs.

Die 2. Hälfte des erkauen Grundkompleres, bleibt den Gründern, als den eigentlichen Unternehmern des ereins, zu einem späteren Verkaufe, theils an Industrieunternehmer mit Benützu der sich vorfindenden Industriequellen, als Eisenbergwerke, Wassergefälle ꝛc. a und theils auch zum späteren parcellenweisen Verkauf zu höhern Preisen vorbehlten, wodurch den Gründern jedenfalls ein bedeutender Unternehmungsgewinn gchert wird, weil, wenn die Hälfte des erkauften Grundkompleres durch Anlegun von Colonisten sogleich in kultivirten Boden umgewandelt wird, die zweite amenzend zurückzubehaltende Hälfte schon dadurch in der nächsten Zukunft bedeutendam Werthe steigt *).

Auch steht es den Gründrn frei, sogleich nach geschehener Vermessung, alle Parcellen an Colonisten, mit Zuschlag einer bestimmten Gewinnstdividende hinauszugeben, oder wenigstens di Preis für die Sessionen der 1. Hälfte etwas höher zu bestimmen, um die Sesonen der 2. Hälfte nicht um vieles höher, sondern wo möglich um denselben Preis, auch in spätern Terminen weggeben zu können, jedenfalls aber müßte bei der Rckbehaltung der II. Hälfte des erkauften Grundkompleres zum spätern Verkaufe bei jenen Objecten, wo die 5% Interessen des auf diese Hälfte entfallenden Ankafspreises durch die interimistische Verpachtung derselben, bis zu ihrem Verkaufe, aus den eingehenden Pachtschillingen nicht gedeckt wären, gleich beim Verkaf der ersten Halbscheid eine verhältnißmäßige Preiserhöhung statt finden, dami diese nicht auf Kosten des, auf der II. Hälfte liegenden Capitals gezahlt werda müssen, sondern auf diese Art ihre Bedeckung finden.

Damit sich aber der Verein in keine seine Kräfte übersteigenden Geschäfte einlassen könne, ist der Grundsatz festgestellt, daß bei jedem Kaufe eines Grundkomplexes der ganze Kaufschilling mit Berücksichtigung der allfällig bestehenden Belastungen, baar berichtigt werden muß, und keine Darlehen kontrahirt werden dürfen.

§. 5.

Vortheile des Vereines.

a) Für den Staat,
b) für die Vorschuß leistenden Gründer, und
c) für die Colonisten selbst.

ad a) Für den Staat bietet diese Unternehmung alle jene Vortheile, welche die Privat-Colonisation überhaupt, gegenüber der Staats-Colonisation darbietet, bei welch letzterer der Staat immer bedeutende Opfer bringen muß, während durch die Privat-Colonisation derselbe Endzweck der Urbarmachung und Bevölkerung kulturfähiger Länderstrecken erzielt wird, ohne daß dem Staate dießfalls eine Last aufgebürdet wird.

ad b) Die Vorschuß leistenden Gründer haben nebst dem lohnenden Bewußtsein, dem Staate einen wichtigen Dienst geleistet zu haben, noch die beruhigende Zuversicht, daß der Grund und Boden, worauf sie ihre Vorschüsse vorgemerkt haben, während der Darleihenszeit von 10 Jahren durch die Colonisirung selbst, um das Zwei- und Dreifache im Werthe steigen wird, wodurch ihr Capital mit 5% laufenden Zinsen so sicher angelegt ist, daß die ihnen ausgefertigten Partial-Obligationen, als ein ganz sicheres Papier, von Jahr zu Jahr immer im Werthe steigen werden, umsomehr als durch die jährliche Verlosung eines Theiles dieser Partiale, die Restirenden, in der Priorität immer vorrückend, mit jedem Jahre eine noch bessere Hypothek gewinnen, nebstbei noch eine nicht unbedeutende Gewinnst-Dividende zu gewärtigen haben.

ad c) Der Vortheil der Colonisten besteht darin, daß dieselben jedenfalls Grund und Boden in Ungarn viel billiger und auf mäßigere Ratenzahlungen erhalten, als wenn sie sich einzelne Besitzungen ankaufen wollten, weil der Verein durch den Ankauf eines großen Grundkomplexes, welchen er sogleich baar ausbezahlt, viel billiger kaufen wird, als dieses bei einzelnen kleineren Ankäufen der Fall ist, auch wird dadurch, daß der Verein mehrere Colonisten, von gleicher Nationalität, auf einem großen Objecte vereiniget, sowohl die Person, als auch das Besitzthum jedes einzelnen Colonisten vielmehr gesichert, als wenn nur einige wenige Familien, zu einer kleineren Gemeinde vereiniget, sich unter ganz fremden Nationalitäten ankaufen würden.

§. 6.

Gerichtsstand.

Alle unter den Vereinsmitgliedern entstehenden Streitigkeiten, werden von einem Schiedsgerichte entschieden, wozu jeder streitende Theil sich zwei Schiedsrichter auswählt, welche zusammen wieder einen Obmann erwählen. Dieses Schiedsgericht entscheidet ohne Rücksicht auf den bestehenden Gerichtsstand der streitenden Partheien, welche sich jeder anderen Beschwerdeführung begeben. Der Verein als solcher aber, untersteht dem Landes- oder Bezirksgericht des Ortes, wo sich derselbe konstituirt. —

§. 7.

Auflösung des Vereines.

Die Colonisirung jedes einzelnen Objektes ist als beendet zu betrachten, sobald alle Partiale gezogen, somit alle eingezahlten Vorschüsse zurückgezahlt, und die Gewinnst-Dividenden nach geschehener Schlußrechnung vertheilt worden sind.

Die Auflösung des Vereines aber, findet nur dann statt, wenn dieselbe in einer Generalversammlung bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder, mit Beistimmung von wenigstens ebenfalls zwei Drittel der in dieser Generalversammlung anwesenden Mitglieder, beschlossen wird.

Geschäftsordnung.

I. Abschnitt.

Eintheilung der Organe des Vereines.

§. 1.

Die Organe der Gesellschaft theilen sich
a) in die beschließenden und
b) in die vollziehenden Organe.

§. 2.

Die beschließenden Organe sind
1. die Generalversammlung,
2. die engere Ausschuß-Versammlung,
3. das leitende Central-Comité und
4. das Unterstützungs-Comité.

§. 3.

Die vollziehenden Organe sind

1. Die Centralkanzlei in Wien, unter der Leitung eines General-Agenten, mit 1 Kassier, 1 Buchführer und 1 Kanzellisten.

2. die Lokal-Direction der ökonomischen Verwaltung, unter einem Wirthschaftsrath oder Forst-Director mit dem nöthigen Wirthschafts- und Forstpersonale, in Loco der zur Parcellirung bestimmten Besitzungen.

II. Abschnitt.

Bildung und Wirksamkeit der verschiedenen Vereins-Organe.

§. 4.

Die Generalversammlung besteht aus Gründern, wirkenden und unterstützenden Mitgliedern, wobei alle Mitglieder gleich stimmfähig sind. In das Bereich der Generalversammlung gehört vor allem die Entscheidung über die Bildung der Gesellschaft selbst, die Genehmigung der Statuten, und jede sodannige Veränderung derselben, welche jedoch nie rückwirkend sein kann; auch hat die Generalversammlung über die Verwendung der von den unterstützenden Mitgliedern zur Grundbetheilung mittelloser Ansiedler eingezahlten Beiträge zu wachen, und zu diesem Endzwecke ein eigenes Unterstützungs-Comité, von unterstützenden Mitgliedern, aus seiner Mitte zu wählen, welches Comité der Generalversammlung von Zeit zu Zeit dießfalls Bericht zu erstatten hat.

Alle Entscheidungen der Generalversammlung geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 5.

Die engere Ausschußversammlung besteht aus den Vorschüsse leistenden Gründern, mit Zuziehung mehrerer sachverständigen mitwirkenden Mitglieder, deren Auswahl aber den Gründern überlassen bleibt, wobei jedoch nur die einzahlenden Gründer eine entscheidende Stimme, die sachverständigen mitwirkenden Mitglieder aber nur eine berathende Stimme haben sollen; dieser engere Ausschuß bildet den eigentlichen inneren Vereinskörper, und demselben steht allein die Auswahl des anzukaufenden Objektes, die Anordnung der Wertherhebung, die Bestimmung des Kaufspreises des ganzen Grundkompleres, wie auch des Verkaufspreises jeder einzelnen Parcelle zu; ferner auch die Bestimmung und Leitung der Administration der erkauften Besitzungen, bis zu ihrem Wiederverkaufe, daher auch die Anstellung und Entlassung des General-Agenten, Local-Directors, Cassiers und Controllors; jedoch ist dieser Ausschuß verpflichtet, rücksichtlich der von den unterstützenden Mitgliedern zur Grundbetheilung mittelloser Ansiedler eingezahlten Beträge, dem Unterstützungs-Comité jährlich Rechnung zu legen.

Auch beim engeren Ausschusse geschehen alle Entscheidungen nach absoluter Stimmenmehrheit, nur bei der Auswahl des anzukaufenden Objektes und der Bestimmung des Kaufpreises, ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich.

§. 6.

Das leitende Comité besteht aus den von dem engeren Ausschusse aus seiner Mitte gewählten Comité-Mitgliedern, welche die Vollziehung der Beschlüsse des engeren Ausschusses, sowohl von Seite des General-Agenten, als auch des Local-Directors zu überwachen, und dieselben in zweifelhaften Fällen mit ihrem Rathe zu unterstützen haben, auch liegt demselben die Mitsperre der Gesellschafts-Casse und die Controlle der ganzen Casse-Gebahrung ob, es sind daher wenigstens immer sechs Mitglieder des Comités zu wählen, deren wöchentlich immer zwei zur Gegensperre in Wien anwesend sein müssen, und den Beirath des General-Agenten bilden.

§. 7.

Das Unterstützung-Comité wird aus den unterstützenden Mitgliedern der Generalversammlung gewählt, und hat sich mit dem leitenden Comité wegen zweckmäßiger Verwendung der zur Grundbetheilung mittelloser Ansiedler eingehenden Unterstützungsbeiträge, in stete Relation zu setzen, die Verwendung dieser Gelder zu dem bestimmten Endzweck strengstens zu überwachen, und in den Generalversammlungen von Zeit zu Zeit hierüber Bericht zu erstatten.

§. 8.

Der Centralkanzlei in Wien steht ein General-Agent vor, derselbe hat die ganze Geschäftsleitung in Wien über, und die Verpflichtung auf sich, sich sowohl um zum Ankaufe geeignete Gutskörper, wie auch um Ansiedler behufs des ehemöglichsten Wiederverkaufes aller Parcellen zu bewerben, die ganzen Correspondenzen des Vereines zu führen, und alle Buchungen zu überwachen.

Dem General-Agenten bleibt die Anstellung und Entlassung des Kanzleipersonales in Wien frei überlassen, jedoch mit Ausnahme des Kassiers, dessen Anstellung und Entlassung dem engeren Ausschusse vorbehalten bleibt, indem die Kassegebahrung von der Geschäftsführung des General-Agenten ganz getrennt zu behandeln ist.]

§. 9.

Der Local-Direction steht ein Local-Director vor, welcher nach Beschaffenheit des Objektes, wenn es ein Waldkörper ist, ein vorzüglicher Forstmann, sonst aber ein Wirthschaftsmann mit bekannten praktischen Erfahrungen, jedenfalls aber wegen der behufs der Parcellirung vorzunehmenden Grundvermessung, ein Ingenieur sein, und die nöthigen Sprachkenntnisse besitzen muß, und wo möglich auch geognostische und industrielle Kenntnisse haben soll.

Dieser Local-Director steht, so wie der General-Agent, unmittelbar unter dem leitenden Comité, hat aber seine Berichte zur Vorlage an das Comité, an den General-Agenten in Wien einzusenden, so wie auch alle Aufträge des Comités dem Local-Director durch den General-Agenten zukommen, damit Letzterer stets von den Fortschritten der Colonisation und allen Local-Verhältnissen, behufs des Wiederverkaufes der Parcellen in der nöthigen Kenntniß erhalten wird.

Dem Local-Director bleibt so wie dem General Agenten, die Anstellung und Entlassung seines Hilfspersonals überlassen, jedoch mit Ausnahme des Controllors, dessen Anstellung und Entlassung dem engeren Ausschuß vorbehalten bleibt.

*) *Anmerkung.*

Die vorstehend angegebene Art der Wirksamkeit des Vereines, glaubt der gefertigte Unternehmer, durch die Durchführung eines Beispieles am besten beleuchten, und zugleich die Solidität der ganzen Unternehmung am deutlichsten darthun zu können: Es käme z.B. durch die Einzahlung der Gründer ein Vorschuss-Capital von 200.000 fl. C. M. zusammen, und man würde sich für den Ankauf von 10.000 Jochen im Arader Comitate, wo das Joch dermalen noch um 15 fl. C. M. zu kaufen ist, entschliessen, so würden zum Ankaufe dieses Gutskomplexes selbst, nur 150.000 fl. C. M. erforderlich sein, und 50.000 fl. C. M. würden zu Vorschüssen auf den Bau der Kirchen, des Schulhauses und der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, so wie zur Bestreitung der Regieauslagen erübrigen.

Zur Sicherstellung der ganzen 200.000 fl. C. M. aber, wäre eine Gesammt-Obligation auf den ganzen Betrag lautend, nach geschehener voller Ausbezahlung der Kaufschillings-Summe in erster Priorität, auf dem ganzen erkauften Grundkomplexe in Vormerkung zu bringen, und nach geschehener Vormerkung von dieser Hauptschuld-Obligation, Partialschuld-Obligationen pr. 1000 fl. jedem Gründer nach Massgabe seiner Einlagen sammt 5% Interessen-Coupons hinauszugeben.

Sodann wäre der ganze Grundkomplex zu vermessen, und in 200 Sessionen, die Session zu 50 Joch gerechnet, abzutheilen, wovon die Hälfte von 100 Sessionen mit 5000 Joch, sogleich wieder an Colonisten zu vertheilen

wären, 100 Sessionen mit weiteren 5000 Jochen aber, an die zu vertheilenden ersten 100 Sessionen angrenzend, den Gründern des Vereins zur späteren Veräusserung vorbehalten blieben.

Die ersten 100 Sessionen, welche sogleich wieder an Colonisten hinausgegeben werden sollen, wären zu dem ursprünglichen Ankaufspreis, mit einem Vorschuss an Materialien von 200 fl. C. M. zum Baue der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, und von 50 fl. C. M. zum Baue der Kirchen und des Schulhauses pr. Session, mit blosser Zurechnung von 5 % laufenden Zinsen, nach dem auf 10 Jahre angenommenen Rückzahlungstermin, den Colonisten zu berechnen, wornach sich diese Berechnung pr. Session, im gegebenen Falle, nachstehend herausstellen würde:

Der Grundankaufspreis einer Session pr. 50 Joch, würde sich, das Joch zu 15 fl. C. M. angenommen, stellen auf	750 fl.	— kr.
der Beitrag zum Kirchen- und Schulbau wird pr. Session angenommen auf	50 „	— „
der Materialsvorschuss zum Baue der Wohn- und Wirthschaftsgebäude eines Colonisten auf	200 „	— „
Summe	1000 „	— „
Hievon hätte der Colonist bei Uebernahme der Session baar zu erlegen Ein Drittel mit	333 „	20 „
Verbleibt an Capitalsschuld	666 „	40 „
wovon die 5 % Interessen auf 10 Jahre mit Berücksichtigung der auf obige Capitalsschuld von den Colonisten jährlich zu leistenden Abschlagszahlung von 66 fl. 42 kr. C. M., in Summa betragen . . . . . ,	183 „	36 „
somit betrüge der gesammte von dem Käufer einer Session innerhalb 10 Jahren in gleichen Jahresraten abzuzahlende Kaufschillingsrest	850 „	16 „
worauf der Colonist jährlich an Capitalsraten 66 fl. 42 kr. und an gleichmässig repartirten Interessen 18 fl. 21 kr., somit in Summa 85 fl. 3 kr. zu bezahlen hätte. Wird nun zu diesem gesammten, in 10jährigen Raten abzuzahlenden Kaufschillingsrest, das gleich bei der Uebernahme der Session zu erlegende Capitalsdrittel hinzu gerechnet mit	333 „	20 „
so stellt sich im gegebenen Falle der Kostenpreis einer ganzen Session von 50 Joch sammt dem erhaltenen Material-Vorschuss zum Baue der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, der Kirche und des Schulhauses auf	1183 „	36 „
und somit eines Joches auf	23 „	4 „
Hierzu noch die Regieauslagen mit beiläufig 2 fl. C. M. aufs Höchste pr. Joch berechnet, würde **das Joch Grund** mit Einrechnung aller Materialvorschüsse, den Colonisten nicht höher als auf	25 „	4 „

zu stehen kommen, um welchen Preis sich auch bereits aus allen Gegenden Oesterreichs mehr als 100 Familien zur Abnahme bereit erklärt haben.

Die den Gründern vorbehaltenen zweiten 100 Sessionen aber, mit einem Grundkomplex von 5000 Joch, von den Gründern der Colonie an Industrie-Unternehmer zur Errichtung von Hochöfen, Glas-, Chlorkalk- oder Soda-Fabriken, und auch Parcellenweise, zu beliebig höheren Preisen verkauft werden, wobei sich gewiss ein bedeutender Unternehmungsgewinn herausstellen wird.

Wien, am 1. September 1850.

Gedruckt bei den Edlen v. Ghelen'schen Erben.

R 1822
R0850 aus d. 1848! Rb 4753